

BESTÄTIGUNG DER OBERÖSTERREICHISCHEN WOHSITZGEMEINDE für die Bildung und Betreuung eines Kindes außerhalb von Oberösterreich



LAND
OBERÖSTERREICH

GSGD-Geft/E-106

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit
Abteilung Gesellschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Daten der Gemeinde

(von der Gemeinde auszufüllen)

Name der Gemeinde	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Zuständige/r Bedienstete	Familienname _____ Vorname _____ Titel _____ Telefon _____ E-Mail _____

Angaben zum Kind

Name	Familienname _____ Vorname _____
Geburtsdatum	
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Eltern des Kindes	_____ _____

Angaben zur Bildung und Betreuung

Name des Rechtsträgers	
Anschrift (Rechtsträger)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Name der Einrichtung bzw. der/des Tagesmutter/-vaters	
Anschrift (Einrichtung bzw. Tagesmutter/-vater)	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____
Betreuung (Wochentage, Stunden pro Wochentag)	_____ _____

Die Gemeinde bestätigt hiermit,

- a. dass (auch in oberösterreichischen Nachbargemeinden) kein geeigneter Kinderbildungs- und -betreuungsplatz in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zur Verfügung steht bzw. keine Tageseltern verfügbar sind oder die Öffnungszeiten einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mit dem Bedarf des Kindes übereinstimmen,
- b. dass das Kind mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und
- c. dass diese ihren Anteil an den Kosten für die gemeindefremde, bundesländerübergreifende Kinderbildung und -betreuung übernimmt.

Ort, Datum

Für die Gemeinde
Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister

Weiterführende Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.

Datenschutzhinweise und -informationen

(gültig ab 25.05.2018)

Das Amt der Oö. Landesregierung ist **Verantwortlicher** im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Datenschutzbeauftragter ist die *KPMG Security Services GmbH*,
Kudlichstraße 41, 4020 Linz, DSBA-LandOOE@kpmg.at, Telefon: +(43) 732 6938 9901.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt zum Zweck der Abwicklung des Antrages Übernahme des Kostenanteils bei grenzüberschreitender Kinderbildung und -betreuung durch das Land Oö. Die Verarbeitung ist gem. Art 6 Abs 1 lit f DSGVO aufgrund berechtigter Interessen des Förderungswerbers erforderlich.

Sofern keine näheren Angaben zu den Rechtsgrundlagen unserer Verarbeitungen erfolgen, gilt Folgendes:

Einwilligungen werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a sowie den Art. 7 f DSGVO eingeholt. Einwilligungen können jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt. Die Daten werden nach dem Widerruf nicht mehr für den Zweck, für den die Einwilligung erteilt wurde (z.B. Zusendung eines E-Mail-Newsletter), verwendet.

Datenverarbeitungen bei vorvertraglichen Maßnahmen sowie bei der Erfüllung von Verträgen (wie z.B. Fördervereinbarungen) erfolgen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Die Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen sowie der Vollzug von gesetzlichen Bestimmungen erfolgen auf Basis von Art. 6. Abs. 1 lit. c und e DSGVO. Soweit eine Verarbeitung zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder solcher Dritter erfolgt, stützt sich diese auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht für die betroffene Person grundsätzlich ein **Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch** sowie in bestimmten Fällen auf **Datenübertragbarkeit**.

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht **gemäß Art 21 DSGVO**, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, **Widerspruch** einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Die **Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen** ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die Oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die **Österreichische Datenschutzbehörde** (*Wickenburggasse 8, 1080 Wien*) zuständig.

Bitte kontaktieren Sie uns bei Rückfragen: Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit (GSGD), Abteilung Gesellschaft, Gruppe Kinderbetreuung, 4021 Linz, oder per E-Mail an geft.post@ooe.gv.at.